

Kurativ und präventiv tätige Hautärzte

Abklärung der möglichen Berufskrankheit Nr. 1108/ Arsen-Erkrankungen, Nr. 5102 oder Nr. 5103/ Hautkrebs durch Teer, Sonnenlicht oder Kombinationen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei einem Hautkrebs ist der Beruf als Ursache und für die Prävention wichtig. Als erster Schritt ist notwendig, dass die berufliche Verursachung bei der Berufsgenossenschaft bekannt wird. Hierzu soll der beigefügte Fragebogen helfen. Es genügt der Verdacht einer beruflichen Verursachung, denn es soll zunächst nur eine Prüfung eingeleitet werden.

Alle Patienten und Patientinnen, die im Freien, mit Teerprodukten oder Arsenprodukten gearbeitet haben, können betroffen sein. Sie können Unterstützung und Hilfe von der gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) erhalten. Voraussetzung ist die Anerkennung einer beruflichen Verursachung oder einer Berufskrankheit. Zu den Leistungen der Berufsgenossenschaft zählen arbeitsplatzerhaltende Maßnahmen und Gestaltung der Arbeitsplätze. Die Kosten der Heilbehandlung werden von der Berufsgenossenschaft übernommen und können unabhängig von der gesetzlichen Krankenversicherung abgerechnet werden.

Machen Sie es sich einfach! Mit dem anliegenden Fragebogen kann der Patient/ die Patientin selbst die Berufsgenossenschaft einschalten. Sie können auch selbst die Berufskrankheiten-Anzeige erstatten (dies kann aktuell mit 15,22 € berechnet werden). Adressaten sind die jeweilige Berufsgenossenschaft oder der Landesgewerbeamt bei der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz.



**Arbeiterkammer
Bremen**

August 2018

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
BR/RMT

Barbara Reuhl
Arbeitsschutzpolitik
0421 36301 991
reuhl@arbeiterkammer.de

**Körperschaft
des öffentlichen Rechts**



Bürgerstraße 1
28195 Bremen

Tel. 0421.3 63 01-0
Fax 0421.3 63 01-89

info@arbeiterkammer.de
www.arbeiterkammer.de



Als Service für Ärztinnen und Ärzte bietet das BK-Info der DGUV Online-Informationen zu Berufskrankheiten sowie ein Formular für die ärztliche Anzeige bei Verdacht auf eine Berufskrankheit: www.dguv.de/bk-info/index.jsp . Dort sind auch die Anschriften der Unfallversicherungsträger zu finden.

Weitere Informationen und Hilfe beim Ausfüllen erhalten Betroffene bei der

Beratungsstelle für Berufskrankheiten

Arbeiterkammer Bremen

Tel: 0421 66950-36/ Fax: 0421 66950-41

bk-beratung@arbeiterkammer.de

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Reuhl

Referentin für Arbeitsschutz- und Gesundheitspolitik

Anlagen: Kopiervorlage für Patientenfragebogen

Fragebogen zur Abklärung der Hautkrebserkrankung als Berufskrankheit

Weißer Hautkrebs („Plattenepithelkarzinome“) und seine Vorstufen, sogenannte „aktinische Keratosen“, werden durch Sonnenlicht hervorgerufen. Ist die Bestrahlung durch Sonnenlicht etwa zur Hälfte durch Arbeitstätigkeit bedingt, kann der weiße Hautkrebs als Berufskrankheit anerkannt werden. Diese Erkrankungen treten häufig auf, sind jedoch nicht lebensbedrohlich, wenn rechtzeitig reagiert wird. Sie selbst können am Besten abschätzen, ob Sie häufiger privat oder häufiger beruflich ungeschützt in der Sonne waren.

Die Berufsgenossenschaft berechnet die Sonneneinstrahlung durch die Arbeitstätigkeit. Ist nach dieser Berechnung eine erhebliche zusätzliche Sonneneinstrahlung gegeben, erfolgt die Anerkennung.

Waren sie in einem der nachfolgend aufgeführten Arbeitsbereiche tätig, sollten Sie die Berufsgenossenschaft einschalten:

- Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei
- Fischerei und Seefahrt
- Baugewerbe und Handwerk (z. B. Dachdecker, Zimmerleute, Bauarbeiter, Maurer, Stahlbauschlosser, Schweißer an Brücken)
- Straßenarbeiter
- Bademeister, Bergführer u. ä.
- Arbeiten im Ausland (in südlichen Ländern) und auf See

Auch in anderen Berufen kann Hautkrebs entstehen:

Wenn Sie bei Ihrer beruflichen Tätigkeit intensiver Sonneneinstrahlung ausgesetzt waren und die Erkrankung dort aufgetreten ist, wo die Haut bei der Arbeit nicht geschützt war, sollte die Berufsgenossenschaft dringend eingeschaltet werden.

In vielen Berufen kann es zu Hautkontakt mit Teerprodukten kommen. Arbeiten mit Hautkontakt zu Steinkohlenteer und Teerpech sowie Teerölen steigern die Lichtempfindlichkeit der Haut. Es kommt besonders leicht zum Sonnenbrand, eine Hautschädigung, die Krebs auslösen kann.



Für den Hautkrebs sind verschiedene Berufskrankheiten beschrieben:

- BK Nr. 1108 Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen
- BK Nr. 5102 Hautkrebs und Vorstufen durch Einwirkung von Steinkohlenteer und –Pech, z.B. im Bootsbau, beim Decken von Flachdächern, im Straßenbau, bei Schornsteinfegern
- BK Nr. 5103 Hautkrebs (und aktinische Keratosen als früheste Formen) durch intensive Sonneneinstrahlung

Die Meldung der Berufskrankheit kann bequem bei folgenden Stellen erfolgen:

- a) Beratungsstelle für Berufskrankheiten
- b) Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz
- c) Berufsgenossenschaften oder Unfallkassen

Für weitere Informationen wenden Sie sich gerne an die
Beratungsstelle für Berufskrankheiten
Arbeiterkammer Bremen
Tel: 0421 66950-36
Fax: 0421 66950-41
bk-beratung@arbeiterkammer.de

– Bitte bewahren Sie dieses Schreiben auf! –



Musteranschreiben zur Feststellung einer Berufskrankheit

– bitte bewahren Sie eine Kopie Ihres Schreibens auf! –

Absender/in

Datum

Name, Vorname.....

Straße.....

PLZ/ Wohnort.....

Geburtsdatum.....

An die Berufsgenossenschaft/Unfallkasse

.....

Bitte prüfen Sie, ob es sich bei meiner Hautkrebserkrankung um eine Berufskrankheit Nr. 1108, Nr. 5102 oder Nr. 5103 handelt.

Ich bin/war beschäftigt als

bei der Firma

in

Über die Erkrankung kann mein behandelnder Arzt/ meine behandelnde Ärztin

..... Auskunft geben.

Mit diesem Schreiben entbinde ich meinen Arzt/ meine Ärztin von der Schweigepflicht in Bezug auf die Hautkrebs-Erkrankung.

Mit freundlichen Grüßen

(Ort, Datum/ Unterschrift)